

Austrian Rallye Legends 2014

powered by



Ausschreibung

Genehmigungsfreie  OSK Race Card - Veranstaltung



SCHIRMHERRSCHAFT:

PER **CARLSSON**

GRAF ERNST **HARRACH**

RAPHAEL **SPERRER**

RUDOLF **STOHL**

FRANZ **WITTMANN**

1) Allgemeines

Die Austrian Rallye Legends ist eine Veranstaltung für historische Renn- und Rallyefahrzeuge. Diese Veranstaltung ist ein OSK RACE CARD - EVENT und wird gemäß den gültigen OSK-Richtlinien, den Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung durchgeführt.

2) Veranstalter/Organisation/Rallyeleitung

- 2.1 OSK - Genehmigungsnummer:** RC...../2014 erteilt am:2014
- 2.2 Veranstalter:** ARBÖ Admont / MSC Rosenau
Anschrift des Sekretariats: A – 8911 Admont, Ennsweg 123
Tel.: 0043(0)660 656 0003
Fax: 0043(0)316 2311 23 3335
Email: rallye@arboe-rallye.at
- 2.3 Organisationskomitee:** Gutternigg Kurt, Admont
Sulzbacher Thomas, Edlbach
Gutternigg Martin, Admont
- 2.4 Offizielle**
- Veranstaltungs-Leiter: Payrich Folkrad, Wien
- Veranstaltung-Leiter-Stellvertreter : Sulzbacher Thomas, Edlbach
Gutternigg Martin, Admont
- Technische Abnahme (Leiter): Winter Gerald, Lainbach
- Chef-Sicherheitsoffizier: Thierer Andreas, Wien
- Presse: ARBÖ Pressedienst, Wien
- Pressebetreuung: Tomaschek Chri, Admont
- Leitender Veranstaltungs-Arzt: Dr. Zotter Dietmar, LKH Fürstenfeld
- Teilnehmer-Verbindungsbeauftragte: Jäger Bernhard, Ruppertsburg(D)
- 2.5 Standort der Veranstaltungsleitung**
- Ort: Admont Volkshaus
- Öffnungszeiten: siehe Punkt 3 (Zeitplan)
- 2.6 Offizielle Aushang**
- Ort: Admont Volkshaus



2.7 Zimmernachweis:



Alpenregion Nationalpark Gesäuse
Hauptstraße 35 A-8911 Admont
Tel.: +43(3613)2116010
Fax: +43(0)3613)2116040
e-mail: info@gesaeuse.at



Tourismusverband Pyhrn-Priel
Hauptstrasse 28 A-4580 Windischgarsten
Tel.: +43 (0)7562 5266 99
Fax: +43 (0)7562 5266 10
e-mail: info@pyhrn-priel.net

3) Zeitplan

	Ort	Datum	Zeit
Veröffentlichung der Ausschreibung	www.arboe-rallye.at	01.01.2014	00:00
Nennschluss	www.arboe-rallye.at	31.08.2014	24:00
Veröffentlichung der Teilnehmerliste und Versand der Nennbestätigung	www.arboe-rallye.at	07.09.2014	22:00
Verstaltungsanleitung	Admont Volkshaus	18.09.2014 19.09.2014 20.09.2014	09:30-18:00 08:00-20:00 08:00-19:00
ROAD-BOOK Ausgabe Dokumentenabnahme (ab 18.9.2014)	Admont Volkshaus	13.09.2014 18.09.2014 19.09.2014	09:30-11:00 09:30-17:00 08:00-09:00
Pressezentrum	Spital a.Pyhrn (nur 19.9.) Admont Volkshaus	19.09.2014 20.09.2014	10:00-19:00 8:00-19:00
Streckenbesichtigung		13.09.2014 18.09.2014 19.09.2014	10:00-18:00 09:00-18:00 08:00-10:00
Technische Abnahme	Admont Spital a.Pyhrn	18.09.2014 19.09.2014	16:00-17:30 09:30-12:30
Fahrerbesprechung + Rallyefilmabend	Admont	18.09.2014	19:00
Öffnung des Serviceparks	Spital a.Pyhrn Admont	„tba“	„tba“
Einfahrt in den Startbereich	Windischgarsten	19.09.2014	13:30
Start zum 1. Tag - 1. Fahrzeug	Windischgarsten	19.09.2014	14:00
Start zum 2. Tag - 1. Fahrzeug	Admont	20.09.2014	08:00
Ziel der Veranstaltung - 1. Fahrzeug	Admont	20.09.2014	17:00



4) Beschreibung der Veranstaltung

- 4.1. Demonstrationsfahrten historischer Rallyefahrzeuge auf abgesperrten Strecken, ohne Zeitnahme
- 4.2. Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und Bestzeiten
- 4.3. Gesamt-Streckenlänge: ca. 350 km
- 4.4. Die Streckenführung sowie die Zeitkontrollen werden durch das Bordbuch (Roadbook) und Kontrollkarte (Startkarte) festgelegt
- 4.5. OSK Bestimmung für rallyeähnlichen OSK Race-Card Veranstaltung:
Bei rallyeähnlichen Veranstaltungen (z.B. Rally Legends) mit für den öffentlichen Verkehr gesperrten Demonstrationsstrecken sind die allgemeinen Bestimmungen der österreichischen Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Auf den für den öffentlichen Verkehr gesperrten Demonstrationsstrecken gelten jedoch nur die Geschwindigkeitsbestimmungen der StVO.
Zur Überprüfung sind vom Veranstalter auf den für den öffentlichen Verkehr gesperrten Demonstrationsstrecken an neuralgischen Stellen punktuelle Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen und deren Ergebnisse nachweislich zu protokollieren und für etwaige spätere Einsicht aufzubewahren.
Sollte ein Teilnehmer auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Demonstrationsstrecken die nach StVO erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschreiten, ist er vom Veranstalter umgehend zu nachfolgenden Demonstrationsfahrten nicht mehr zuzulassen.

5) Zugelassene Fahrzeuge, Fahrzeuggruppen

5.1. Fahrzeuggruppen

- A Original:** Original historische Rallyefahrzeuge
- B Slo1:** Rallyefahrzeuge baugleich mit dem Original
- C Slo2:** Rallyefahrzeuge mit kleinen Unterschieden zum Original
- D Slo3:** Rallyefahrzeuge mit größeren Unterschieden zum Original
- E Besondere Rallyefahrzeuge:** Rallyefahrzeuge von historischem Interesse, die aufgrund ihrer Bauart nicht mehr zum modernen Rallyesport zugelassen sind.
- F Bedeutende Rallyefahrzeuge:** Bedeutende Fahrzeuge aus dem modernen Rallyesport

- 5.2. Einstufung der Rallyefahrzeuge in die jeweilige Gruppe wird durch Reinhard Klein, Slowly Sideways vorgenommen.
- 5.3. Die Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein und in allen Punkten der (StVO) Straßenverkehrsordnung entsprechen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.
- 5.4. Die Fahrzeuge müssen mit einer Überrollvorrichtung, intakten Schalensitzen und mindestens mit 4-Punkt-Gurten ausgestattet sein sowie einen 2 kg Handfeuerlöscher mitführen.
- 5.5. Maximale Anzahl an Startern: **130**

6) Fahrer, Beifahrer

- 6.1. Fahrer und Beifahrer benötigen eine OSK Race Card aus Versicherungsgründen. Diese wird bei der Dokumentenabnahme ausgehändigt. Bitte mit der Nennung auch das Race Card Formular ausfüllen. Die Race Card Gebühr ist im Nenngeld enthalten. Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
- 6.2. Auf den Demonstrationsstrecken besteht Helmpflicht. Fahrer und Beifahrer müssen mindestens flammabweisende Fahreranzüge tragen.
- 6.3 Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

7) Dokumenten- und Technische Abnahme

- 7.1. Bei der Dokumentenabnahme sind gültiger Führerschein(Fahrer), Fahrzeugzulassung, Versicherungsnachweis sowie Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämie vorzulegen.
- 7.2. Jedes teilnehmende Fahrzeug ist der Technischen Abnahme gemäß Zeitplan vorzuführen (Bekanntgabe mit Nennbestätigung).

8) Nennung und Nenngeld

- | | | | | | |
|-------|--|-----|--------|-----|------------|
| 8.1.1 | für eine Einzelnennung mit Veranstalterwerbung: | * € | 300,-- | bis | 15.06.2014 |
| | für eine Einzelnennung mit Veranstalterwerbung: | * € | 380,-- | bis | 05.09.2014 |
| 8.1.2 | für eine Einzelnennung ohne Veranstalterwerbung: | * € | 350,-- | bis | 15.06.2014 |
| | für eine Einzelnennung ohne Veranstalterwerbung: | * € | 430,-- | bis | 05.09.2014 |

Im Nenngeld ist die Race Card Gebühr (15,--€ pro Person) für Fahrer u. Beifahrer enthalten

** das Nenngeld muss zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des ARBÖ Admont eingelangt sein, ansonsten wird die Nennung nicht anerkannt!*

- 8.2 Zahlungen sind zu leisten an:
Kontoinhaber: ARBÖ Admont Motorsport
Verwendungszweck: Nenngeld Austrian Rallye Legends + Name des Teilnehmers
Raiffeisenbank Admont
IBAN: AT51 3800 1000 0008 4202 BIC: RZSTAT2G001
oder
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG Admont
IBAN: AT32 2081 5092 0009 7450 BIC: STSPAT2G

8.3 Nenngeldrückerstattung

Das Nenngeld wird in voller Höhe rückerstattet

- an Mannschaften, deren Nennung abgelehnt wurden.
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Der Veranstalter kann jenen Teilnehmern, die aus Gründen höherer Gewalt nicht starten können, 50% des entrichteten Nenngeldes rückerstatten.

ONLINE – Nennung

<http://www.arboe-rallye.at/2014/nennung.html>

9) FAHRZEUGKENNZEICHNUNG & WERBUNG

Ein detaillierter Beklebungplan wird mit der Nennbestätigung bekanntgegeben

10) Versicherung

Inhaber einer OSK-Race Card sind unfallversichert.

Der Veranstalter schließt folgende, von den Genehmigungsbehörden obligatorisch geforderte Versicherungen ab:

10.1 Gruppenunfallversicherung:

Gilt für alle an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen (insbesondere Funktionäre) und für Beifahrer, sofern für sie nicht bereits bei einem anderen in- oder ausländischen Versicherer eine aufrechte Unfallversicherung besteht, mit folgenden Deckungssummen:

Der folgende Versicherungsschutz ist mit der OSK-RaceCard gewährleistet:

- Dauerinvalidität linear € 12.000,--
- Heilungskosten € 10.000,--
- Rückholkosten (inkl.Hubschraubertransport) € 5.000,--

10.2 Veranstalterhaftpflichtversicherung:

Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

- 5.000.000,-- € für Personen- und/oder Sachschäden.

Innerhalb dieser Summe sind außerdem Vermögensschäden in der Höhe von 20.000,--€ versichert.

Eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ist für alle Wettbewerbsfahrzeuge verpflichtend und muss vom Besitzer des Fahrzeuges abgeschlossen werden. Diese Haftpflichtversicherung muss alle Schäden auf Straßen, ausgenommen Demonstrationsstrecken, decken. Der Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist bei der Dokumentenabnahme nachzuweisen.

Service-, Besichtigungs- und Betreuerfahrzeuge mit Rallyeschild sind durch die Veranstalterhaftpflichtversicherung **nicht** versichert.

11) Besichtigung

11.1 Die Demonstrationsstrecken dürfen nur in dem in dieser Ausschreibung festgelegten Zeitrahmen besichtigt werden und werden von der Polizei und Funktionären permanent überwacht. Generell gelten die Vorschriften der österreichischen Straßenverkehrsordnung (StVO).

11.2 Auf im Roadbook separat gekennzeichneten Streckenabschnitten gilt eine Maximalgeschwindigkeit von **30 km/h**.

11.3 Die zum Besichtigen verwendeten Fahrzeuge dürfen keine Wettbewerbsfahrzeuge sein. Die Fahrzeuge sind an der rechten oberen Ecke der Frontscheibe mit einer kleinen Startnummer zu kennzeichnen.

11.4 Die Teilnehmer sind zum Besichtigen nicht verpflichtet.

11.5 Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt unweigerlich zur Nichtzulassung zum Start.

12) DOKUMENTENABNAHME

12.1 Ort, Datum und Zeitplan: „siehe Zeitplan Punkt 3“
(ein detaillierter Zeitplan wird mit der Nennbestätigung bekanntgegeben)

12.2 Vorzulegende Dokumente

Für die Dokumentenabnahme sind nachstehende Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen:

- gültige Fahrerlaubnis (Führerschein)
- Zulassungsschein des Fahrzeuges (Fahrzeugschein),
- Versicherungsnachweis (Haftpflichtversicherung)
- Zustimmungserklärung des Fahrzeugbesitzers
- Ergänzungen und Komplettierung des Nennformulars

13.) TECHNISCHE ABNAHME

Jedes teilnehmende Fahrzeug ist der Technischen Abnahme vorzuführen

(ein detaillierter Zeitplan wird mit der Nennbestätigung bekannt gegeben)

Es besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit einer vorzeitigen (freiwilligen) Abnahme

14) Servicepark

14.1.1 Verhalten im Servicepark

In die gekennzeichneten Serviceflächen im Servicepark dürfen nur Teilnehmerfahrzeuge und Servicefahrzeuge mit dem offiziellen Schild („Service“) des Veranstalters einfahren. Fahrzeuge mit „Auxiliary“-Kennzeichnung sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die Oberfläche des Serviceparks darf nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Nägel, Schrauben oder ähnliche Teile eingeschlagen werden. Die Mannschaft haftet für eventuell entstandene Schäden auf dem ihm zugewiesenen Serviceplatz. Es gelten die österreichischen Umweltrichtlinien. Insbesondere und ergänzend gilt folgendes:

- Auf dem Serviceplatz muss eine flüssigkeitsdichte Plane (z.B. Umweltmatte) im Ausmaß von mindestens 5 x 2 Metern als Unterlage zum Schutz des Bodens unter jedes Wettbewerbsfahrzeug gelegt werden, auf dem Arbeiten durchgeführt werden.
- Durch die Servicearbeiten dürfen keine nachhaltigen, vermeidbaren, ökologischen Beeinträchtigungen verursacht werden.
- Unvernünftiges oder mutwilliges Verhalten einer Mannschaft, das den Zielen des Umweltschutzes zuwider läuft, schadet grundsätzlich dem Ansehen des Motorsports und ist daher – auch wenn detaillierte Regelungen fehlen – zu sanktionieren. Der Serviceplatz ist nach der Veranstaltung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Anfallender Müll und Flüssigkeiten sind von der Mannschaft oder dem Team selbst fachgerecht zu entsorgen.

14.1.2 Catering im Servicepark

Catering im Servicepark ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters (einzuholen bis zum Nennschluss) zulässig. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, für die Stromversorgung und Müllbeseitigung ein Kostenbeitrag einzuheben. Ausgenommen ist die Eigenversorgung der Teams, insbesondere Fahrer und Mechaniker. Der Verkauf von Speisen und Getränken im Servicepark ist generell untersagt. **Die Verwendung von Flüssiggas für Koch- und Heizzwecke ist im gesamten Servicebereich verboten!**

Info zu OSK Race Card

Die **RaceCard der OSK** ist ein Ausweis für Hobbysportler im Motorsport mit speziell dafür entwickelter Motorsport-Unfallversicherung - ohne ärztliche Voruntersuchung. (In den allgemeinen österr. Versicherungsgrundlagen für übliche Unfallversicherungen ist das Risiko „Motorsport“ ausgeschlossen).

<http://www.osk.or.at/?p=/OSK-RaceCard>

Bitte RaceCard-Formular ausfüllen und mit Nennung an: rallye@arboe-rallye.at einsenden

Die RaceCard-Gebühr ist im Nenngeld enthalten



19. / 20. September 2014

ONLINE-Nennung: <http://www.arboe-rallye.at/2014/nennung.html>

oder per e-mail an rallye@arboe-rallye.at senden

BITTE GUT LESBAR IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN / PLEASE FILL IN READABLE & USE CAPITAL LETTERS

Eingangs-Nr.: Receipt No:	NENNFORMULAR / ENTRY FORM	Startnummer: Starting No:
------------------------------	----------------------------------	------------------------------

	<i>Club / Team</i>	<i>Fahrer Driver</i>	<i>Beifahrer Co-driver</i>
Club / Teamname Club / Team name			
Name Surname			
Geburtsdatum / Date of birth			
Nationalität (lt. Reisepass) / Nationality (as passport)			
Adresse / Address			
Telefonnummer Phone number			
e-mail Adresse e-mail adress			
Führerscheinnr. Ausstellungsland			
Race Card / Lizenz Nummer Race Card or Licence-No.			
Fahrzeugmarke / Mark			
Type / Model			
Baujahr / Year		FIA-Gruppe / Group	
Polizeiliches Kennzeichen / Registration No.		Zulassungsland Country of registration	
Fahrzeug- gruppeneinteilung	<input type="checkbox"/> A Original <input type="checkbox"/> B Slow. 1	<input type="checkbox"/> C Slow. 2 <input type="checkbox"/> D Modern	<input type="checkbox"/> V Voraus

Veranstalterwerbung angenommen Organizers proposed advertising accepted	ja / yes <input type="checkbox"/> nein / no <input type="checkbox"/>
--	---

Besonderheiten / Features			
Hotel & Telefonnummer Accommodation & phone No.			
Zu verständigen bei Unfall (Name & Telefonnr.): persons to contact in case of accident (name & tel.no.):		Fahrer / Driver	Beifahrer / Co-driver
Datum / Date		Fahrer / Driver	Beifahrer / Co-driver
		Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature

Ich nehme den Haftungsausschluss und die Schiedsvereinbarung in dieser Ausschreibung ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich vollinhaltlich damit einverstanden; ebenso wie mit sämtlichen anderen Punkten dieser Ausschreibung.

I hereby expressly and with consent take note of the non-liability clause and the Arbitration Agreement in this regulation and hereby agree in full with the contents thereof as I do with all the other clauses of these supplementary regulations.

Bitte Race Card Formular für Fahrer und Co. ausfüllen und absenden

Please fill out and submit racecard driver and Co.

Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadensersatzforderungen gegen die OSK, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

Schiedsvereinbarung

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der OSK bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der OSK bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Non-liability Clause

The participants are aware of, understand and fully accept the risks and dangers involved in motor racing. Should a participant be injured during an event, he explicitly declares through his entry for the event that he approves all medical treatment, rescue and transportation to hospital or other emergency facilities. Such measures will be adopted by personnel appointed specifically for this purpose by the promoter, to the best of the personnel's knowledge and following their assessment of the participant's condition. The participants undertake to assume all related costs, provided such costs are not covered by the licence accident insurance or other insurance policies.

The participants hereby waive all direct and indirect claims for compensation from OSK, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, from any other person or association linked with the event (including all officials and authorities or bodies who have granted licences for the event), and from other entrants and drivers/riders, hereinafter referred to as "the parties". The participants do so for themselves and their legal successors, and consequently for any insurance company with whom they may have concluded additional policies.

In submitting their entries for this event the participants hereby declare that they irrevocably and unconditionally waive all rights, appeals, claims, demands, acts and/or proceedings which they themselves might institute or which might be instituted by third parties acting on their behalf against "the parties". The participants do so in connection with injury, loss, damage, costs and/or expenses (including lawyers' fees) which they may incur due to an incident or accident as part of the event. In submitting their entries for this event the participants declare irrevocably that they discharge, release and relieve "the parties" for all time from any liability for such losses, and that they shall guard them against such losses and hold them harmless.

In submitting their entries for this event the participants declare that they understand the full significance and repercussion of the present declarations and agreements, that they are entering into such obligations of their own free will, and in doing so irrevocably waive all right of action for damages against "the parties", insofar as permissible as Austrian law currently stands. The participants in any case renounce for themselves and their legal successors all claims against "the parties", therefore in particular against the OSK, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, and against the authorities or bodies who have granted licences for the event, regarding damage, loss, harm or injury of any kind connected with a typical sports risk, in particular any typical and foreseeable damage, loss, harm or injury. This applies also in the event of minor negligence on the part of "the parties".

Arbitration Agreement

- a) Any dispute arising between the participants and the OSK or its officials, and the promoter and/or organiser, and between the OSK or its officials and the promoter and/or organiser, as a result of claims (personal injury, damage to property or financial damage) in connection with the motor-racing event, training sessions or races shall be settled definitely by an arbitration tribunal to the exclusion of the courts of general jurisdiction.
- b) The arbitration tribunal shall consist of three arbitrators, namely the umpire and two assessors. The umpire shall be a lawyer or former judge and have experience of liability matters in connection with motor racing.
- c) Each party shall appoint an assessor within two weeks of notification of the intent to initiate arbitral proceedings. Should the dispute be referred by several claimants or be levelled at several defendants, the arbitrator shall be appointed by agreement between the joined parties. The assessors shall elect the umpire. Should the assessors be unable to agree on the person of the umpire within two weeks, the umpire shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers upon application by an assessor, with due regard to clause b). The assessors shall however be free at any time to replace the umpire appointed in this way by another umpire by mutual agreement.
- d) Should a party fail to appoint its assessor within two weeks of receiving the written request from the opposite side, or should several joined parties be unable to agree on an assessor within that period, the assessor shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers on the motion of the other party. The same shall apply should an assessor withdraw from office and the party concerned not appoint a successor within two weeks.
- e) Should an arbitrator not assume office, refuse to discharge his duties, cause improper delay or become unfit to act, the aforementioned provisions shall apply accordingly for the appointment of a replacement. The arbitrator concerned shall be dismissed at the same time.
- f) The arbitration tribunal shall in principle be free to conduct its proceedings as it sees fit, with due regard for the subsidiary legal provisions. The tribunal shall sit in Vienna. The arbitration tribunal may also investigate without petition any circumstances which it deems necessary to clarify the facts of the case, and take evidence.
- g) The arbitration tribunal shall decide by simple majority. The tribunal shall state the full reasons for its award. It shall also decide on cost apportionment for the costs of both the arbitration proceedings and the legal representation. The arbitrators shall be remunerated in accordance with the provisions of the Austrian lawyers' scale of charges.
- h) The arbitration tribunal shall also be entitled to the exclusion of the courts of general jurisdiction to issue injunctions, provided the opposing party is first given an opportunity to express its views. An injunction may also be lifted upon petition in the event of a significant change in circumstances.
- i) Sports jurisdiction shall remain unaffected by the present Arbitration Agreement.

